

SATZUNG

des Karnevalvereins „Äzebälleg“ in Mechernich-Glehn

§ 1

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Äzebälleg“ mit Sitz in Mechernich-Glehn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Karnevalsgesellschaft Äzebälleg e.V.“

Er wurde am 27. September 1953 gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums im Karneval. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des heimatverbundenen und überlieferten Volkstums von kulturhistorischer Bedeutung im Karneval.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis 31.12.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jeder Bürger im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte werden. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Das ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Beitragspflicht gilt das Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt.

Dieser ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Bis dahin läuft die Beitragspflicht

b) Durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Wenn bei Jahresschluss trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt ist.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Falls ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder Vereinsbestimmungen verstößt;

Eine Handlung begeht, die den Verein schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in schriftlicher Form ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde beim Vorstand zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

d) durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Sie sind zur Leistung der für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträge verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
1. Schriftführer
stellvertretenden Schriftführer
1. Kassierer
stellvertretenden Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 10

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachung des Vollzugs der Satzungsbestimmungen,

4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Vorschläge von Ehrenmitgliedern gemäß § 5 der Satzung,
6. allgemeine finanzielle Fragen,
7. Planung der karnevalistischen Veranstaltungen (Verpflichtung der Kräfte, Ablauf, Kosten, etc.),
8. Planung des Karnevalumzuges (Wagenbau, Ort, etc.),
9. Anschaffungen, Tragen von Kostümen, usw.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt: er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen wählen.

Die Vorstandmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auch abberufen werden (§ 14 Nr.1).

§ 12

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, in Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erteilen.

§ 13

Der Beirat besteht aus mehreren Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung Beiratsmitglieder abberufen (§ 14 Nr.1).

Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Neuwahl festgelegt.

§ 14

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats,
2. Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins,
3. Festsetzung der Beiträge,
4. Prüfung des Rechenschaftberichts und Entlastung des Vorstandes,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres - siehe § 1 der Satzung - muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Rechnungslegung des Kassierers,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die vom Vorstand zugelassenen Anträge, die mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen sind,
5. Wahl eines Kassenprüfers.
(Ein Kassenprüfer scheidet jährlich im Turnus von zwei Jahren aus).

§ 16

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch bedarf der Beschluss über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei einem Beschluss, der nicht die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Satzungsänderung betrifft, gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei sich dann die Tagesordnung auf diejenigen Punkte beschränkt, die diese Versammlung veranlasst hat.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 15.

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mechernich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugunsten der Bürger des Ortsteiles Glehn zu verwenden hat.

§ 19

Das Vermögen des Vereins wird durch den Kassierer verwaltet. Der Kassierer führt die Kasse und erstellt die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Alle Gelder sind auf ein vom Vorstand bestimmtes Bankkonto einzuzahlen.

Alljährlich findet die Kassenprüfung durch die beiden von der Versammlung gewählten Kassenprüfer statt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. September 1994 beschlossen.